Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3465

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — 6081/68

Bonn, den 7. November 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Wirtschaftspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates über die Änderung des vertragsmäßigen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Gewebe aus Seide oder Schappeseide der Tarifstelle 50.09 C II.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Oktober 1968 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Änderung des vertragsmäßigen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Gewebe aus Seide oder Schappeseide der Tarifstelle 50.09 C II

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 111,

nach Kenntnismahme des Vorschlags der Kommission,

in Erwägung, daß gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif für Gewebe aus Seide oder Schappeseide, andere, andere, der Tarifstelle 50.09 C II der vertragsmäßige Zollsatz 15,4 % beträgt; daß jedoch gemäß Anhang II dieser Verordnung der autonome Zollsatz für die genannten Waren bis zum 31. Oktober 1968 auf 14 % ausgesetzt ist;

daß sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durch die Entscheidung des Rates vom . . . über den Abschluß eines Übereinkommens mit der Schweiz verpflichtet hat, für die genannten Waren einen Zollsatz von 14 % bis zu dem Zeitpunkt anzuwenden, an dem dieser Zollsatz durch das Inkrafttreten der von der Gemeinschaft auf Grund des dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens beigefügten Protokolls von Genf (1967) eingegangenen Zollzugeständnisse gegenstandslos wird;

daß es um alle Zweifel auszuschließen, notwendig ist, die sich aus dem oben genannten Übereinkommen ergebende Änderung des Zolltarifs in den Wortlaut der Verordnung Nr. 950/68 einzufügen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang „Gemeinsamer Zolltarif", Teil II: „Zolltarif", der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 wird wie folgt geändert:

		Zollsatz	
		autonom	vertragsmäßig
50.09	Gewebe aus Seide oder Schappeseide: C. andere: II. andere	17 %	14 %

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg, am . . .

Im Namen des Rates
Der Präsident

Begründung

Am 7. Oktober 1968 hat die Kommission dem Rat eine Mitteilung mit dem Entwurf einer Entscheidung über den Abschluß eines Übereinkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz vorgelegt. Nach diesem Übereinkommen verpflichtet sich die EWG — im Austausch gegen von der Schweiz gewährte zolltarifliche Begünstigungen — das Zollzugeständnis von 14 % für Gewebe aus Seide oder Schappeseide der Tarifstelle 50.09 C II des Gemeinsamen Zolltarifs beizuhalten.

Die Geltungsdauer dieses Zollsatzes von 14 %, der während der Dillon-Verhandlungen 1961/1962 mit einer Geltungsdauer bis zum 2. März 1966 zugestanden worden war, ist bis zum 30. Juni 1968 verlängert worden.

Von diesem Zeitpunkt ab beträgt auf Grund der Verordnung Nr. 950/68 vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif der in Kraft befindliche vertragsmäßige Zollsatz für die genannten Seidengewebe 15,4 %, und zwar in Übereinstimmung mit den von der EWG bei den Kennedy-Verhandlungen eingegangenen Verpflichtungen.

Um den Abschluß des oben genannten Übereinkommens zu ermöglichen, ist der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs ab 30. Juni 1968 auf 14 % ausgesetzt worden. Diese Zollaussetzung läuft am 31. Oktober 1968 ab; von diesem Zeitpunkt an wäre der Zollsatz von 15,4 % wieder anzuwenden.

Das Übereinkommen mit der Schweiz liegt dem Rat zum Abschluß vor. Wenn eine entsprechende Entscheidung getroffen wird, wäre eine formale Änderung des nach der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 vom 28. Juni 1968 geltenden Gemeinsamen Zolltarifs erforderlich.

Zu diesem Zweck ist der Entwurf einer Verordnung des Rates über eine Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs als Anhang beigefügt.